

EINHALTUNG DER EUDR

Darstellung Ihrer Unternehmensposition
in Rind-, Kakao-, Kaffee-, Palmöl-,
Kautschuk-, Soja- und Holz-Lieferketten

Der vorliegende Text ist ein von den Diensten der EU-Kommission entworfenes Dokument, das nationalen Behörden, Marktteilnehmern und Händlern sowie anderen Interessenträgern Informationen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden als „die Verordnung“, „die vorliegende Verordnung“ oder „EUDR“ bezeichnet) über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 liefern soll. Der vorliegende Text spiegelt lediglich die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Er ist rechtlich nicht bindend und die Kommission übernimmt keine Haftung.

Hinweis: Es handelt sich um eine **informelle Übersetzung der englischen Originalversion**, die am 05.03.2025 durch die EU-Kommission veröffentlicht wurde und im Anschluss **durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** in die deutsche Sprache übersetzt wurde. **Die BLE übernimmt keine Verantwortung für mögliche Übersetzungsfehler.** Bei textlichen Unklarheiten verwenden Sie bitte die englische Originalversion: [EUDR compliance - Publications Office of the EU](#) .

Darstellung Ihrer Unternehmensposition in der Lieferkette

Mit der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (Verordnung [\(EU\) 2023/1115, im Folgenden „Verordnung“, „diese Verordnung“ oder „EUDR“](#)) werden Verpflichtungen für Unternehmer und Händler in Bezug auf das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt und die Ausfuhr von entwaldungsbezogenen Rohstoffen und zugehörigen Produkten aus der Union aufgeführt. Dieses Dokument gibt einen Überblick darüber, wie die Verpflichtungen in Abhängigkeit von der Art des Unternehmens (Marktteilnehmer/Händler), der Größe (Nicht-KMU/KMU) und der Position in der Lieferkette (Erstinverkehrbringer/nachgelagerte Position) innerhalb der EU gelten (Tabelle 1), veranschaulicht anhand von 11 Lieferkettenszenarien. Die in den Szenarien genannten Regeln sind gültig für die lieferkettenspezifischen Szenarien und einzelne Produkte, können jedoch generell gleichermaßen für alle relevanten Produkte angewendet werden (siehe auch Anhang I). Dieses Dokument ist neben der dritten Iteration der [FAQ und des Leitfadens](#) zu lesen, die zusätzliche Einzelheiten zu den Verpflichtungen enthalten, sowie der Verordnung selbst. Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich; Sein einziger Zweck besteht darin, Informationen über bestimmte Aspekte der EUDR bereitzustellen. Es ersetzt, ergänzt oder ändert nicht die Bestimmungen der EUDR, in der die rechtlichen Verpflichtungen festgelegt sind.

Inhaltsverzeichnis

1. EU-basierte Geschäfte mit in der EU hergestellten Rohstoffen.....	8
Szenario 1: Lieferkette für heimisches Holz (1).....	8
Szenario 2: Lieferkette für heimisches Holz (2).....	11
Szenario 3: Lieferkette für Zeitungen mit heimisch produziertem Papier.....	13
Szenario 4: Lieferkette für heimisch erzeugte Rinder (1).....	16
Szenario 5: Lieferkette für heimisch erzeugte Rinder (2).....	18
2. EU-basierte Geschäfte mit außerhalb der EU produzierten Waren.....	20
Szenario 6: Lieferkette für Zeitungen, die mit importiertem Papier hergestellt wurden.....	20
Szenario 7: Lieferkette für Palmöl.....	22
Szenario 8: Lieferkette für Kautschuk	24
Szenario 9: Lieferkette für Kaffee.....	26
Szenario 10: Lieferkette für Kakao	28
Szenario 11: Lieferkette für Soja.....	30
Anhang 1	32

Tabelle 1: Überblick über das „Level“ der Sorgfaltspflichten nach Art des Unternehmens (Marktteilnehmer/Händler), Position in der Lieferkette (Erstinverkehrbringer/nachgelagert) und Größe (Nicht-KMU/KMU).

Unternehmensart ¹	Aktion	Angewandte Produkte	Sorgfaltspflichten (DD)	Verpflichtung Sorgfalts-erklärung (DDS)	Aufzeichnungspflicht ⁴ (Siehe FAQ 5.8)	Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ⁵	Weitergabe von Informationen an nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler	Pflicht zur öffentlichen Berichterstattung
Vorgelagerter Marktteilnehmer (Nicht-KMU) <i>FAQ 3.1</i>	Inverkehrbringen / Ausführen aus dem Unionsmarkt (Produkte, die noch von keiner DDS abgedeckt sind)	Relevante Produkte	✓ Durchführen Art. 4(1) <i>FAQ 3.4</i>	✓ Vollständig Art. 4 (2)	✓ DDS (Art.4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))	✓ Nimmt Art. 4 (3) an, behält Art. 6 (1)	✓ Art. 4 (7)	✓ Art. 12 (3) <i>FAQ 5.14</i>
Vorgelagerter Marktteilnehmer (KMU) <i>FAQ 3.1, 3.10</i>	Inverkehrbringen / Ausführen aus dem Unionsmarkt (Produkte, die noch von keiner DDS abgedeckt sind)	Relevante Produkte	✓ Durchführen Art. 4 (1) <i>FAQ 3.5</i>	✓ Vollständig Art. 4 (2)	✓ DDS (Art. 4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))	✓ Nimmt Art. 4 (3) an, behält Art. 6 (1)	✓ Art. 4 (7)	✗

<p>Nachgelagerter Marktteilnehmer (Nicht-KMU) FAQ 3.1</p>	<p>Inverkehrbringen oder Ausführen aus dem Unionsmarkt bei Produkten, die von einer DDS abgedeckt sind</p>	<p>Relevante Produkte, die in relevanten Produkten enthalten sind oder daraus hergestellt werden (sofern durch DDS eines vor-gelagerten Markt-teilnehmers abgedeckt)²</p>	<p>✓ Vergewissern Art. 4 (9) FAQ 3.4</p>	<p>✓ Verweisen Art. 4 (2), (9) FAQ 3.4</p>	<p>✓ DDS (Art. 4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))</p>	<p>✓ Behält Art. 4 (10), Art. 6 (1) FAQ 3.4</p>	<p>✓ Art. 4 (7)</p>	<p>✓ Art. 12 (3) FAQ 5.14</p>
<p>Händler (nicht KMU) FAQ 3.8</p>	<p>Bereitstellen auf Unionsmarkt</p>	<p>Relevante Produkte</p>	<p>✓ Vergewissern Art. 4 (9) FAQ 3.4, 3.8</p>	<p>✓ Verweisen Art. 4 (2), (9)</p>	<p>✓ DDS (Art. 4 (3)) DD- Aktualisierung (Art. 12 (2)) Dokumentation (Art. 12 (5))</p>	<p>✓ Behält Art. 4 (10), Art. 6 (1) FAQ 3.4, 3.11</p>	<p>✓ Art. 4 (7)</p>	<p>✓ Art. 12 (3) FAQ 5.14</p>

Unternehmensart ¹	Aktion	Angewandte Produkte	Sorgfaltspflichten (DD)	Verpflichtung Sorgfalts-erklärung (DDS)	Aufzeichnungspflicht ⁴ (Siehe FAQ 5.8)	Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht ⁵	Weitergabe von Informationen an nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler	Pflicht zur öffentlichen Berichterstattung
Nachgelagerter Marktteilnehmer (KMU) FAQ 3.1, 3.10	Inverkehrbringen oder Ausführen aus dem Unionsmarkt bei Produkten, die von einer DDS abgedeckt sind	Relevante Produkte, die in relevanten Produkten enthalten sind oder daraus hergestellt werden (sofern durch DDS eines vorgelagerten Marktteilnehmers abgedeckt) ²	✗	✗	✓ ✳ Aufzeichnung Art. 4 (8)	✗	✓ Art. 4 (7)	✗
Händler (KMU)	Bereitstellen auf Unionsmarkt	Relevante Produkte	✗	✗	✓ ✳ Aufzeichnung Art. 5 (3), (4)	✗	✗	✗

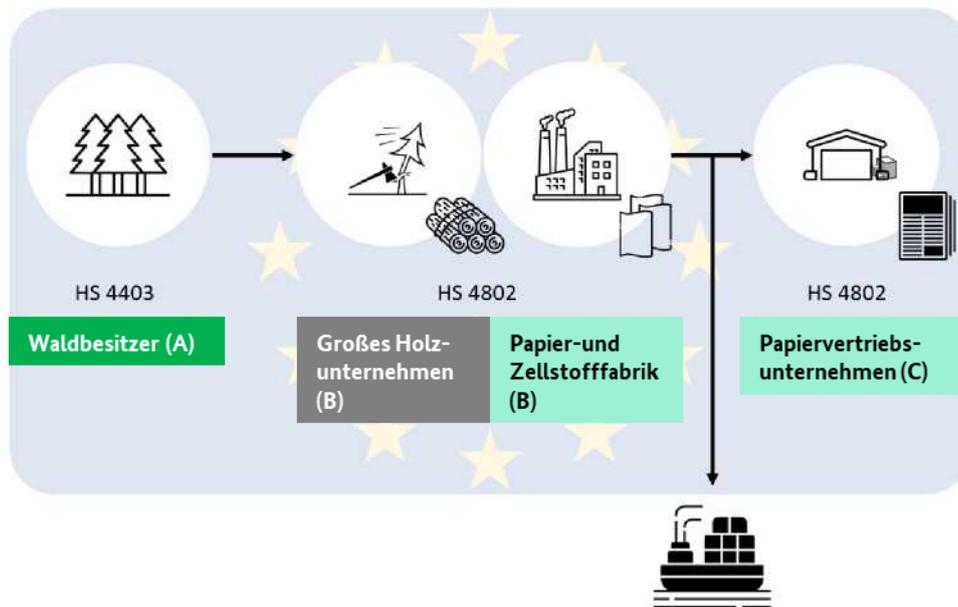
<p>Legende: ✓ = Ja (Das Unternehmen muss die Verpflichtung erfüllen) ✗ = Nein (Das Unternehmen muss die Verpflichtung nicht erfüllen, oder sie ist nicht anwendbar) ✳ = Aufzeichnung (es gilt eine diesbezügliche Aufzeichnungs- oder Informationspflicht)</p>	<p>Sorgfaltspflichten (DD):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig = Due Diligence (DD) für relevante Produkte gemäß Art. 8. Siehe FAQ 5.1. • Vergewissern = Vergewissern, dass die Sorgfaltspflicht vorgelagerter Marktteilnehmer gemäß Art. 4 (1) durchgeführt wurde. Siehe Textfeld 2. 	<p>Sorgfaltserklärungspflichten (DDS):³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig = Ausfüllen und Einreichen einer DDS einschließlich der in Anhang II EUDR enthaltenen Informationen und Erklärungen (Art. 4 (2)) • Verweisen = Verweisen auf die eindeutige Referenznummer einer bestehenden Sorgfaltserklärung • Aufzeichnung = Keine Anforderung zum Einreichen einer DDS aber Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über zugehörige DDS-Referenznummern
---	--	--

Anmerkungen:

1. Unternehmer mit Sitz in einem Drittland haben dieselben Verpflichtungen wie Unternehmer, die als die erste natürliche oder juristische Person in der Union gelten, die das betreffende Produkt auf dem Unionsmarkt bereitstellt (Art. 7 und siehe FAQ 3.7).
2. Für Teile von Produkten, die nicht bereits durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind, gelten die Sorgfaltspflichten gemäß Art. 4 (1).
3. Ausführliche Informationen zu den rechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen für Unternehmen finden sich im Verordnungstext und den dazugehörigen offiziellen FAQ.
4. Marktteilnehmer oder Händler können einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen vorzulegen. Der Marktteilnehmer trägt die Verantwortung für die Konformität des Produkts. Ein Marktteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, kann den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der weiteren Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, beauftragen, als Bevollmächtigter zu handeln (Art. 6 und siehe FAQ 5.2).
5. Alle Marktteilnehmer – einschließlich Großhändler – und KMU-Händler sind verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, wenn sie neue Informationen erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, aus denen hervorgeht, dass bei einem relevanten Produkt die Gefahr besteht, dass es der Verordnung nicht entspricht (Art. 4 (5) und Art. 5 (5)).

1. EU-basierte Geschäfte mit in der EU hergestellten Rohstoffen

Szenario 1: Lieferkette für heimisches Holz (1)



Ein **Waldbesitzer A**, eine in der EU ansässige natürliche Person, unterzeichnet mit einem **großen Holzunternehmen B** einen Vertrag über den Verkauf stehender Bäume. Auf Grundlage dieses Vertrags bringt Waldbesitzer A ein relevantes Erzeugnis, nämlich Rohholz, unabhängig davon, ob es entrindet, vom Splint befreit oder grob zugerichtet ist (HS 4403), erstmals auf den Unionsmarkt, indem er das Eigentum an diesem Produkt nach der Ernte an B überträgt. Somit gilt Waldbesitzer A als vorgelagerter KMU-Marktteilnehmer (Art. 2 (15)). Waldbesitzer A beauftragt das große Holzunternehmen B als bevollmächtigten Vertreter, in seinem Namen eine Sorgfaltserklärung (Textfeld 1) im Informationssystem einzureichen (Art. 6 (3)). Waldbesitzer A trägt jedoch weiterhin die Verantwortung dafür, dass die geernteten Stämme (HS 4403) entwaldungsfrei und legal gemäß Art. 3 EUDR sind, bevor das Holzunternehmen B die Sorgfaltserklärung (Art. 6 (3), FAQ 5.2) einreicht.

Das **Holzunternehmen B** fällt die Bäume und transportiert einen Teil der geernteten Stämme zu einer Papier- und Zellstofffabrik in seinem Besitz. In dieser Fabrik verarbeitet das Holzunternehmen B die Stämme zu Papierprodukten (HS 48). Ein Teil des in der Fabrik hergestellten Papiers wird dann aus der EU exportiert, der Rest wird an ein **Papierverkaufs- und -vertriebsunternehmen C** innerhalb der EU verkauft.

Das **Holzunternehmen B** bringt relevante Erzeugnisse (Papierprodukte) in Verkehr und exportiert sie aus der EU. Es handelt sich um einen nachgelagerten Nicht-KMU-Marktteilnehmer, der im Informationssystem Sorgfaltserklärungen für die Papiererzeugnisse einreichen muss (Art. 4 (2)). Da die geernteten Stämme bereits einer Sorgfaltspflicht unterlagen, kann **das Holzunternehmen B** unter Angabe der entsprechenden Referenznummern auf die bereits eingereichten Sorgfaltserklärungen verweisen. Es muss sicherstellen (Textfeld 2) dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht vor dem Inverkehrbringen/der Ausfuhr der Papiererzeugnisse erbracht wurde (Art. 4 (1, 9), FAQ 3.1, 3.4, 5.2).

Das **große Papiervertriebsunternehmen C** verkauft Druck-/Schreib-/Kopierpapier (HS 4802; ein relevantes Erzeugnis im Anwendungsbereich von HS 48) für Unternehmen innerhalb der EU. Das Papiervertriebsunternehmen C bringt die Papiererzeugnisse nicht zum ersten Mal in Verkehr, da sie bereits von dem Unternehmen B auf dem Unionsmarkt **in Verkehr gebracht wurden. Das Papiervertriebsunternehmen C ist daher ein Nicht-KMU-Händler.** Für Nicht-KMU-Händler gelten dieselben Verpflichtungen wie für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1)), sodass sie eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen müssen (Textfeld 1). Da das Papier bereits einer Sorgfaltspflicht unterlag, kann **das Papiervertriebsunternehmen C** unter Angabe der entsprechenden Referenznummern auf die bereits vorgelegten Sorgfaltserklärungen verweisen. Das Papiervertriebsunternehmen C muss sich jedoch zunächst vergewissern (Textfeld 2), dass die Sorgfaltspflicht vorab im Einklang mit der EUDR (Art. 4 Abs. 9, FAQ 3.4) durchgeführt wurde.

Textfeld 1

Inhalt der Sorgfaltserklärungen

Die in den Sorgfaltserklärungen aufzunehmenden Informationen sind in Anhang II der EUDR festgelegt. Zusätzlich zu den detaillierten Informationen über den Marktteilnehmer und den relevanten Erzeugnissen muss die Sorgfaltserklärung Angaben zum Produktionsland und zur Geolokalisierung aller Grundstücke enthalten, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, sowie gegebenenfalls die Referenznummern bestehender (vorgelagerter) Sorgfaltserklärungen (Anhang II, FAQ 5.15).

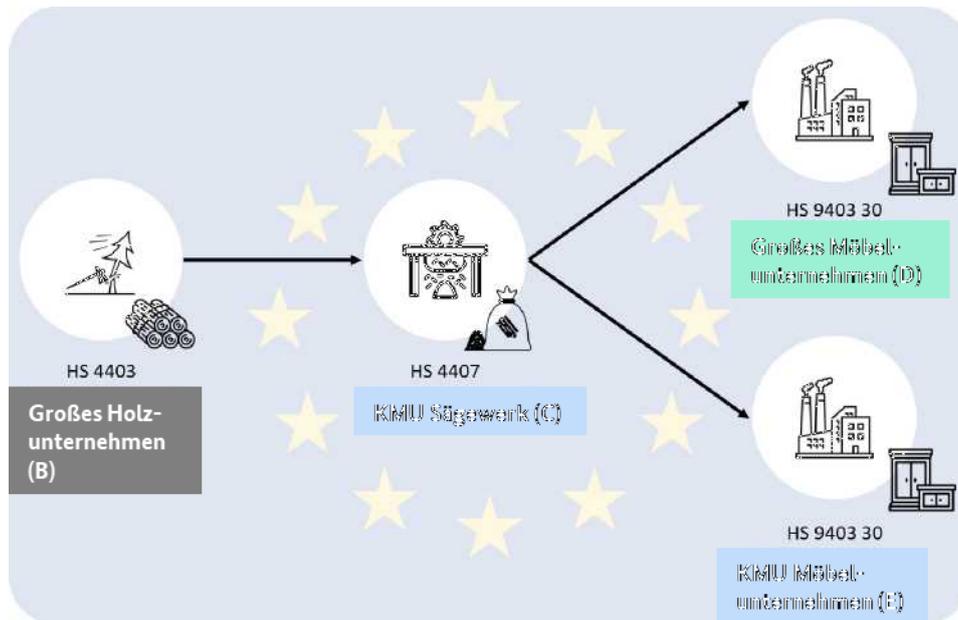
Um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz zu steigern, kann auf Informationen in bestehenden Sorgfaltserklärungen verwiesen werden. Zum Beispiel können die Geolokalisierungsdaten für Rohstoffe, die in der vorgelagerten Sorgfaltserklärung angegeben sind, verwendet werden und müssen nicht erneut bereitgestellt werden, wenn auf die vorgelagerte Erklärung verwiesen wird (Leitfaden unter 9.b).

Textfeld 2

Feststellen der vorherigen Sorgfaltspflicht

Nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler, die relevante Erzeugnisse, die (andere) relevante Erzeugnisse enthalten oder daraus hergestellt wurden (z. B. Zeitung aus Papier oder Leder aus Häuten), in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, können auf bestehende Sorgfaltserklärungen verweisen, die bereits an das Informationssystem übermittelt wurden. Dies ist jedoch nur möglich, nachdem sie überprüft haben, dass die erforderliche Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR ordnungsgemäß ausgeführt wurde (Art. 4 (9)).

Szenario 2: Lieferkette für heimisches Holz (2)



Das große Holzunternehmen B aus Szenario 1 verkauft auch einen Teil der Stämme (HS 4403) an ein kleines Sägewerk C, das diese zu Schnittholz verarbeitet (HS 4407). Sägewerk C bringt ein neues relevantes Erzeugnis, das in Anhang 1 der EUDR aufgeführt ist, auf den Unionsmarkt. Da Sägewerk C jedoch ein nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer ist, ist es nicht verpflichtet, für dieses relevante Erzeugnis (HS 4407) eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen oder eine neue Sorgfaltserklärung im Informationssystem einzureichen, da das Schnittholz vollständig aus Stämmen (HS 4403) hergestellt wird, die bereits einer vorgelagerten Sorgfaltsprüfung unterzogen wurden (Art. 4 (8)). Das Sägewerk C muss jedoch die von dem großen Holzunternehmen B erhaltenen Referenznummern zur Sorgfaltspflicht aufbewahren (Art. 4 (8), FAQ 3.11).

Das von Sägewerk C produzierte Schnittholz (HS 4407) wird an Möbelhersteller in der EU verkauft. Eines der Möbelunternehmen ist ein großes Möbelunternehmen D und das andere ist ein KMU-Möbelunternehmen E. Beide Möbelunternehmen verarbeiten das gesägte Holz, das bereits einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurde, zu Möbeln (HS 9403 30), die ebenfalls ein relevantes Erzeugnis darstellen, und bringen diese Möbel erstmals auf den Unionsmarkt. Beide sind daher nachgelagerte Marktteilnehmer. Allerdings haben die beiden Möbelunternehmen aufgrund ihrer Größe unterschiedliche Verpflichtungen im Rahmen der EUDR (FAQ 3.4).

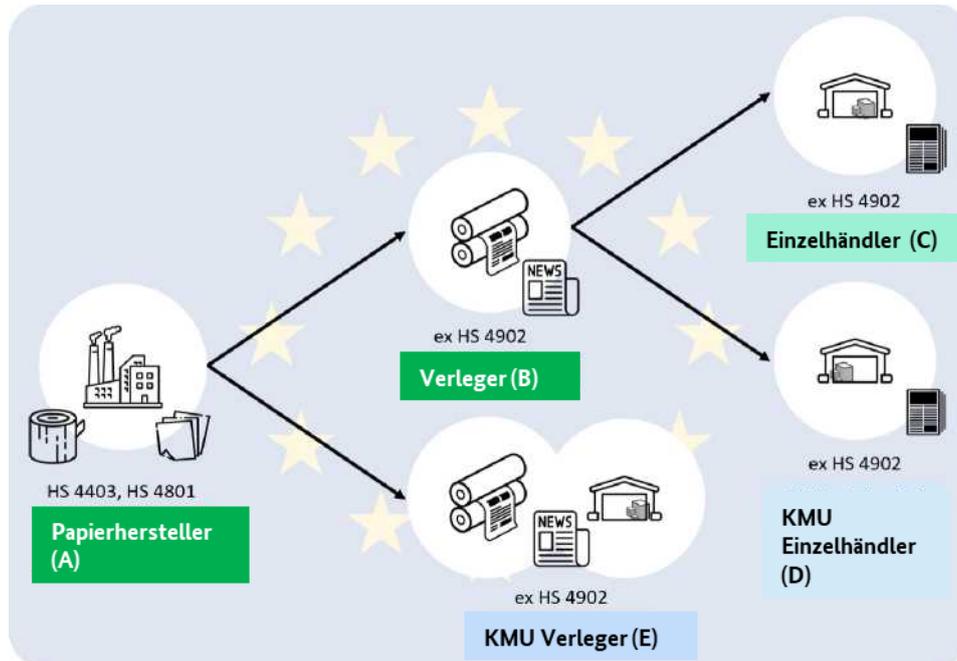
Als nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer muss das Möbelunternehmen D eine Sorgfaltserklärung für die Möbel vorlegen, die es auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (Textfeld 1). Das Möbelunternehmen D kann auf die von dem großen Holzunternehmen B bereits vorgelegte Sorgfaltserklärung verweisen, indem es die entsprechende Referenznummer

angibt, muss jedoch zunächst feststellen, dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht im Einklang mit der EUDR durchgeführt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.4). Das Möbelunternehmen D ist weiterhin für die Konformität der relevanten Erzeugnisse verantwortlich (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Als **nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer** ist das **Möbelunternehmen E** nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht durchzuführen oder eine neue Sorgfaltspflichterklärung im Informationssystem einzureichen, muss jedoch die Referenznummer der bereits eingereichten Sorgfaltspflichterklärung aufbewahren (Art. 4 (8)).

Wenn eines der Möbelunternehmen D oder E bei der Herstellung ihrer Möbel Schnittholz verwendet, das nicht bereits der Sorgfaltspflicht unterlag (z. B. wenn D oder E es importieren), müssten sie für diese relevanten Erzeugnisse, bei denen sie die ersten Inverkehrbringer auf dem Unionsmarkt sind (FAQ 3.1, 5.1), die volle Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung mit ihren Geolokalisierungsdaten im Informationssystem einreichen (FAQ 5.19, 3.1).

Szenario 3: Lieferkette für Zeitungen mit heimisch produziertem Papier



Ein **großes EU-Holzunternehmen/Papierhersteller A** mit Sitz in der EU stellt Zeitungspapier (HS 4801) aus Holz (HS 4403) her, das es aus eigenen Wäldern bezieht. **Der Papierhersteller A** bringt ein relevantes Produkt (HS 4801) auf den Unionsmarkt. Es handelt sich um einen **vorgelagerten Nicht-KMU-Marktteilnehmer**, der für die Papiererzeugnisse (HS 4801) die Sorgfaltspflicht erfüllen muss (Art. 4 (1), FAQ 3.1). Er muss sicherstellen, dass die Produkte entwaldungsfrei und legal sind. Zudem muss er für die Papiererzeugnisse Sorgfaltserklärungen im Informationssystem einreichen (Textfeld 1; Art. 4 (2)) und ist für die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit der EUDR verantwortlich (Art. 4 (3) und (10)). Da Papierhersteller A über einen bestimmten Zeitraum hinweg Chargen von Zeitungspapier auf den Markt bringt, die aus denselben geografischen Gebieten (seinen eigenen Wäldern) stammen, könnten diese bis zu einem Jahr lang durch eine einzige Sorgfaltserklärung abgedeckt werden, solange die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Erzeugnisse, die auf den Markt gebracht werden sollen, vor Abgabe der Erklärung durchgeführt wurde (Textfeld 3).

Der Papierhersteller A verkauft einen Teil des Papiers (HS 4801) an den **großen Verleger B**, der es zum Drucken von Zeitungen verwendet (ex HS 4902). **Verleger B** ist ein **nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer**, da er ein EUDR-relevantes Erzeugnis in ein anderes relevantes Erzeugnis umwandelt und die Zeitungen erstmals auf den Unionsmarkt bringt. Er muss vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt eine Sorgfaltserklärung für die Zeitungen im Informationssystem einreichen. Er kann auf vorgelagerte Sorgfaltserklärungen verweisen, indem er die entsprechenden Referenznummern angibt, muss jedoch zunächst feststellen

(Textfeld 2), dass die Sorgfaltspflicht gemäß EUDR (Art. 4 (9); FAQ 3.4) erfüllt wurde. Der Verleger B trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität des relevanten Erzeugnisses (Art. 4 (10); FAQ 3.11). Da der Verleger B die Zeitungen möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg in Chargen auf den Markt bringt (z. B. täglich/wöchentlich unter Verwendung von Papier, das von demselben vorgelagerten Lieferanten/denselben vorgelagerten Lieferanten bereitgestellt wird), könnte der Verleger B eine einzige Sorgfaltserklärung einreichen, die mehrere Chargen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr abdeckt, solange die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Erzeugnisse, die auf den Markt gebracht werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Verlag B verkauft die Zeitungen (ex HS 4902) an einen **Nicht-KMU-Einzelhändler C** und einen **KMU-Einzelhändler D**, die beide Zeitungen an Kunden verkaufen. Keiner der Einzelhändler bringt die Zeitungen erstmalig auf den Unionsmarkt, da sie bereits vom Verlag B in Verkehr gebracht wurden. **Einzelhändler C** ist ein **Nicht-KMU-Händler**. Die Pflichten für Nicht-KMU-Händler sind die gleichen wie für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1)), weshalb Einzelhändler C eine Sorgfaltserklärung für die Zeitungen vorlegen muss. Nicht-KMU-Händler C kann unter Angabe der entsprechenden Referenznummern auf die Sorgfaltserklärungen verweisen, die bereits vom Verlag B vorgelegt wurden, muss sich jedoch zunächst vergewissern (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.8). Der Nicht-KMU-Einzelhändler C trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der relevanten Erzeugnisse (Art. 4 (10); FAQ 3.11). Wie oben für Verlag B beschrieben, könnte Einzelhändler C auch eine einzige Sorgfaltserklärung einreichen, die mehrere Chargen von Zeitungslieferungen von bis zu einem Jahr abdeckt (Textfeld 3).

Einzelhändler D ist ein **KMU-Händler** und ist nicht verpflichtet, eine Sorgfaltspflicht durchzuführen oder eine Sorgfaltserklärung einzureichen. Einzelhändler D muss jedoch eine Dokumentation über seine Lieferanten und alle Marktteilnehmer oder Händler, die er beliefert, anfertigen, ebenso wie die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen sammeln (Art. 5 (3), FAQ 5.8). Im Gegensatz zu Nicht-KMU-Händlern bleiben KMU-Händler jedoch nicht für relevante Erzeugnisse verantwortlich, die sie auf dem Markt bereitstellen (FAQ 3.11).

Der Papierhersteller A verkauft einen Teil des Papiers (HS 4801) an den **kleinen Verleger E**, der es auch zum Drucken von Zeitungen verwendet. **Verleger E** bringt ein neues relevantes Erzeugnis (ex HS 4902) auf den Unionsmarkt. Da es sich bei Verleger E um einen **nachgelagerten KMU-Marktteilnehmer** handelt und die Zeitung vollständig aus Papier (HS 4801) hergestellt wird, das bereits der vorgelagerten Sorgfaltspflicht unterlag, ist Verleger E nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht auszuüben oder eine neue Sorgfaltserklärung im Informationssystem einzureichen, muss jedoch die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen aufbewahren (Art. 4 (8)).

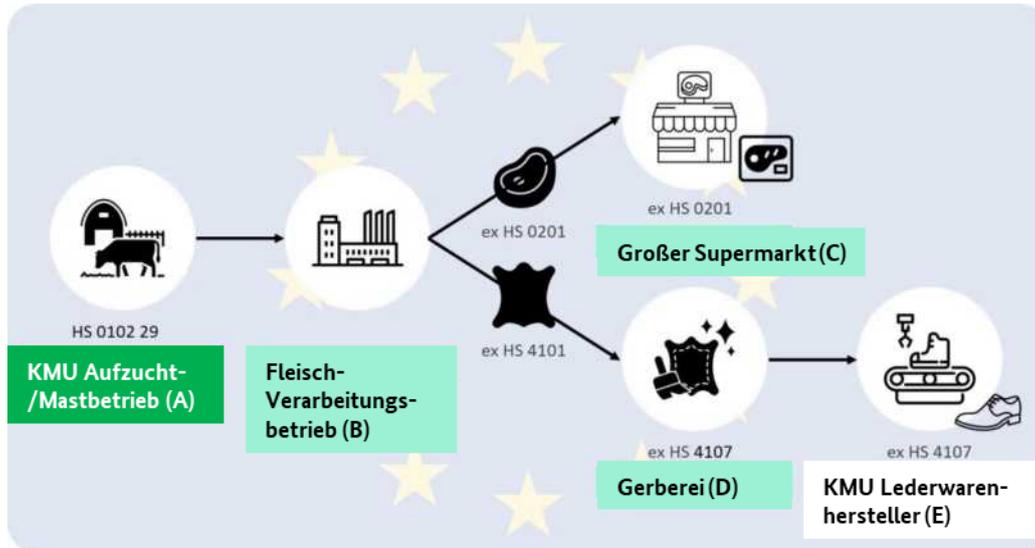
Textfeld 3

Sorgfaltserklärungen für mehrere Chargen

Um die Verpflichtungen zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer zu verringern, kann eine Sorgfaltserklärung mehrere physische Chargen/Versendungen abdecken. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer (oder Nicht-KMU-Händler, siehe Art. 5 (1) EUDR) bestätigen, dass für alle relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden sollen, eine Sorgfaltsprüfung durchgeführt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die relevanten Produkte nicht Art. 3 Buchstabe a) oder b) der Verordnung (Anhang II EUDR) widersprechen und dass der Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität der relevanten Produkte mit Art. 3 EUDR (Art. 4 (3) EUDR) übernimmt.

Darüber hinaus sind rechtliche Anforderungen und praktische Erwägungen zu berücksichtigen, insbesondere, dass die zusätzliche Komplexität das Risiko der Nichteinhaltung erhöhen kann und dass, sobald die Menge der von der Sorgfaltserklärung erfassten Produkte erreicht ist, eine neue Erklärung für zusätzliche Mengen eingereicht werden muss (siehe FAQ 5.19).

Szenario 4: Lieferkette für heimisch erzeugte Rinder (1)



Der **KMU-Aufzucht-/Mastbetrieb A** (mit Sitz in der EU) verkauft lebende Rinder an den Fleischverarbeitungsbetrieb B. **Betrieb A** bringt ein relevantes Erzeugnis (HS 0102 29), das in Anhang I der EUDR aufgeführt ist, erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr und ist somit ein **vorgelagerter KMU-Marktteilnehmer** (Art. 2 (15)). Er muss die Sorgfaltspflicht erfüllen (Art. 4 (1)) und eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen (Textfeld 1; Art. 4 (2); FAQ 3.1). Da der **Rinderzuchtbetrieb A** die lebenden Rinder selbst erzeugt, muss er zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht für die lebenden Rinder sicherstellen, dass seine Rinder im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (in diesem Fall alle einschlägigen regionalen, nationalen und EU-Rechtsvorschriften) erzeugt werden, und er muss der Anforderung nachkommen, dass die Rinder auf einer Fläche erzeugt werden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr entwaldet wurde.

Der Fleischverarbeitungsbetrieb B verwendet das Rind zur Herstellung zweier relevanter Erzeugnisse: Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt (ex HS 0201) und rohe Häute und Felle von Rindern (ex HS 4101) und bringt sie erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr. **Fleischverarbeitungsbetrieb B** ist ein **nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer**, da er ein relevantes Produkt in andere relevante Produkte umwandelt. Er muss Sorgfaltserklärungen für das Fleisch und die rohen Häute/Felle vorlegen. Er kann unter Angabe der entsprechenden Referenznummern auf bereits vorgelegte Sorgfaltserklärungen verweisen, muss jedoch zunächst feststellen (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.4). Fleischverarbeitungsbetrieb B trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

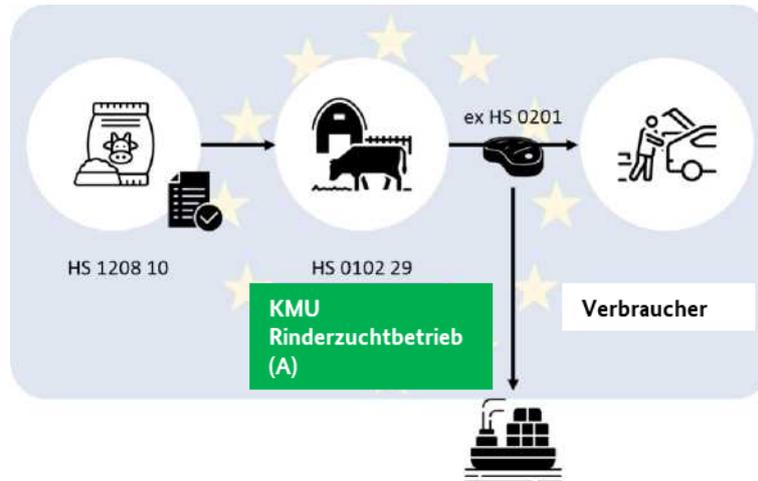
Fleischverarbeitungsbetrieb B verkauft die Fleischprodukte (ex HS 0201) an den großen

Supermarkt C, der sie an Verbraucher verkauft. **Supermarkt C** bringt die Fleischerzeugnisse nicht zum ersten Mal in Verkehr, da sie bereits vom Fleischverarbeitungsbetrieb B auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden. **Supermarkt C** ist daher ein **Nicht-KMU-Händler**. Für Nicht-KMU-Händler gelten dieselben Verpflichtungen wie für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1)), weshalb **Supermarkt C** eine Sorgfaltserklärung für die Fleischerzeugnisse vorlegen muss. Da das Fleisch bereits Gegenstand der Sorgfaltspflicht war, kann **Supermarkt C** auf die bereits von **Fleischverarbeitungsbetrieb B** vorgelegten Sorgfaltserklärungen unter Angabe der entsprechenden Referenznummern verweisen, muss jedoch zunächst feststellen (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.8). **Supermarkt C** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Der Fleischverarbeitungsbetrieb B verkauft die Häute/Felle (ex HS 4101) an **Gerberei D**, die diese zur Herstellung von Leder (ex HS 4107) verwendet. **Gerberei D** ist ein **nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer** da sie ein relevantes Produkt in anderes relevantes Produkt umwandelt und auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. **Gerberei D** muss eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen (Art. 4 (2)). Sie kann auf die bereits eingereichte Sorgfaltserklärung unter Angabe der entsprechenden Referenznummer verweisen, muss jedoch zunächst feststellen (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.4). Sie trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der relevanten Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Gerberei D verkauft das Leder (ex HS 4107) an den **KMU Lederwarenhersteller E**, der dieses zur Herstellung von Schuhen verwendet, die er verkauft. Der Lederwarenhersteller E hat keine EUDR-Verpflichtung für die Schuhe, da diese nicht in Anhang I EUDR aufgeführt sind (FAQ 2.1). Lederwarenhersteller E bringt kein relevantes Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr oder stellt es auf dem Unionsmarkt bereit und ist **daher kein Marktteilnehmer oder Händler** im Sinne der EUDR. Hätte der Lederwarenhersteller E das Leder stattdessen direkt aus einem Drittland eingeführt, müsste er für diese relevanten Produkte, für die er der erste Inverkehrbringer auf dem Unionsmarkt wäre (FAQ 3.1, 5.1), die volle Sorgfaltspflicht erfüllen (FAQ 3.1, 5.1), und eine Sorgfaltserklärung mit den entsprechenden Geolokalisierungsdaten im Informationssystem einreichen (FAQ 5.19).

Szenario 5: Lieferkette für heimisch erzeugte Rinder (2)



KMU-Rinderzuchtbetrieb A (mit Sitz in der EU) züchtet und zieht lebende Rinder auf (HS 0102 29). Rinderzuchtbetrieb A verwendet einen Teil seiner lebenden Rinder zur Erzeugung von frischem oder gekühltem Rinderfleisch (ex HS 0201); ein Teil dieses Fleisches wird direkt an lokale Verbraucher verkauft, und ein Teil wird aus dem Unionsmarkt ausgeführt.

Rinderzuchtbetrieb A bringt ein in Anhang I EUDR aufgeführtes relevantes Erzeugnis (ex HS 0201) zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr und führt dieses auch aus. **Rinderzuchtbetrieb A** ist daher ein **vorgelagerter KMU-Marktteilnehmer** (sowohl für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt als auch für die Ausfuhr) und ist verpflichtet die Sorgfaltspflicht für das betreffende Erzeugnis (ex HS 0201) zu erfüllen (Art. 4 (1)) und im Informationssystem getrennte Sorgfaltserklärungen sowohl für das auf dem Unionsmarkt bereitgestellte Fleisch, als auch für das aus dem Unionsmarkt ausgeführte Fleisch, zu übermitteln (Textfeld 1 und Textfeld 3; Art. 4 (2), FAQ 3.1). Da **Rinderzuchtbetrieb A** die lebenden Rinder selbst erzeugt, muss er im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für das Fleisch sicherstellen, dass seine Rinder im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (in diesem Fall mit den einschlägigen regionalen, nationalen und EU-Rechtsvorschriften) erzeugt werden, und er muss der Anforderung nachkommen, dass die Rinder auf einer Fläche erzeugt werden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr entwaldet wurde.

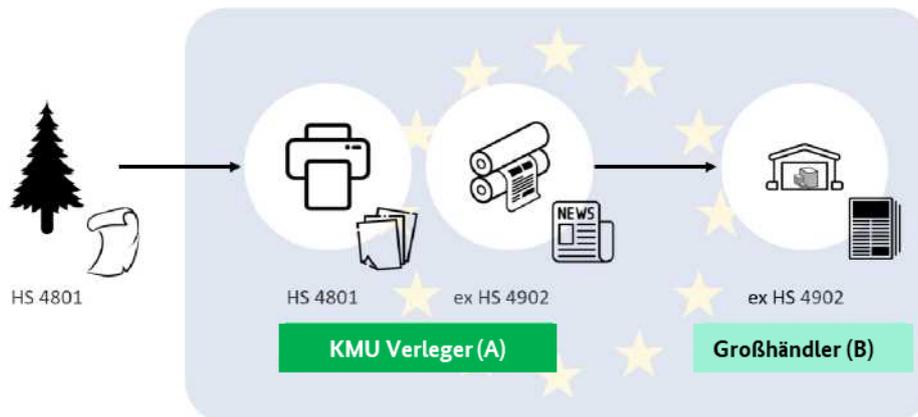
Die Situation für **Rinderzuchtbetrieb A** wäre dieselbe (für das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr), wenn er ein Nicht-KMU wäre (Art. 4 (1)); als Marktteilnehmer, der erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder ausführt, ist sowohl im Falle des Inverkehrbringens relevanter Produkte als auch im Falle der Ausfuhr eine Sorgfaltspflicht erforderlich.

Rinderzuchtbetrieb A verwendet ein anderes relevantes Produkt, Sojamehl (HS 1208 10), um seine Rinder zu füttern. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflichtregelung sollte der

Rinderzuchtbetrieb A daher sicherstellen, dass das Sojamehl-Futtermittel entwaldungsfrei ist (EUDR-Erwägungsgrund 39). Unterlag das Sojamehl-Futtermittel bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Lieferkette einer Sorgfaltspflicht (d. h. es wurde bereits auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht), könnte **Rinderzuchtbetrieb A** einschlägige Rechnungen, Referenznummern vorgelagerter Sorgfaltserklärungen oder andere einschlägige Unterlagen des Futtermittelhändlers verwenden, aus denen hervorgeht, dass das Futtermittel entwaldungsfrei war. Diese Nachweise sollten die Lebensdauer der Rinder bis zu einem Höchstzeitraum von fünf Jahren abdecken, und **Rinderzuchtbetrieb A** muss diese Nachweise gegebenenfalls den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen. Wenn **Rinderzuchtbetrieb A** stattdessen das Sojamehl [HS 1208 10] in die EU einführt, um es an seine Rinder zu verfüttern, wäre er ein vorgelagerter KMU-Marktteilnehmer für das Sojamehl und wäre verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem zu übermitteln und die Referenznummer in die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für das Sojamehl anzugeben (FAQ 2.10). Er würde dann die Referenznummern und andere Unterlagen des importierten Sojamehls verwenden, um nachzuweisen, dass sein Viehfutter entwaldungsfrei ist.

2. EU-basierte Geschäfte mit außerhalb der EU produzierten Waren

Szenario 6: Lieferkette für Zeitungen, die mit importiertem Papier hergestellt wurden



KMU-Verleger A führt Papier (HS 4801) aus einem Drittland in die EU ein. Obwohl **Verleger A** ein KMU ist, bringt er das Papier zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr und ist daher ein **vorgelagerter KMU-Marktteilnehmer**. Er muss seiner Sorgfaltspflicht nachkommen und sicherstellen, dass das Papier entwaldungsfrei und legal hergestellt wurde (Art. 4 (1)). Außerdem muss er eine Sorgfaltserklärung für das Papier im Informationssystem einreichen, bevor er es auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (2); FAQ 3.1). Wird das Papier in mehreren Sendungen/Chargen mit denselben Geolokalisierungsdaten eingeführt, kann für das Papier eine einzige Sorgfaltserklärung für bis zu einem Jahr abgegeben werden, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die in Verkehr gebracht werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Der KMU-Verleger A verwendet das Papier, um die Zeitungen selbst zu drucken, und stellt sie anschließend auf dem EU-Markt bereit. **Verleger A** ist daher ein **nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer** für die Zeitungen, da es sich um ein neues relevantes Produkt (ex HS 4902) handelt (Anhang I EUDR, FAQ 3.1). Da Verleger A ein KMU ist und das für die Herstellung der Zeitungen verwendete Papier bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde und durch eine bestehende Sorgfaltserklärung abgedeckt ist, ist **Verleger A** nicht verpflichtet, eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen oder eine neue Sorgfaltserklärung im Informationssystem zu übermitteln. **Verleger A** muss Aufzeichnungen über die Referenznummern für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht führen (Art. 4 (8); FAQ 3.11).

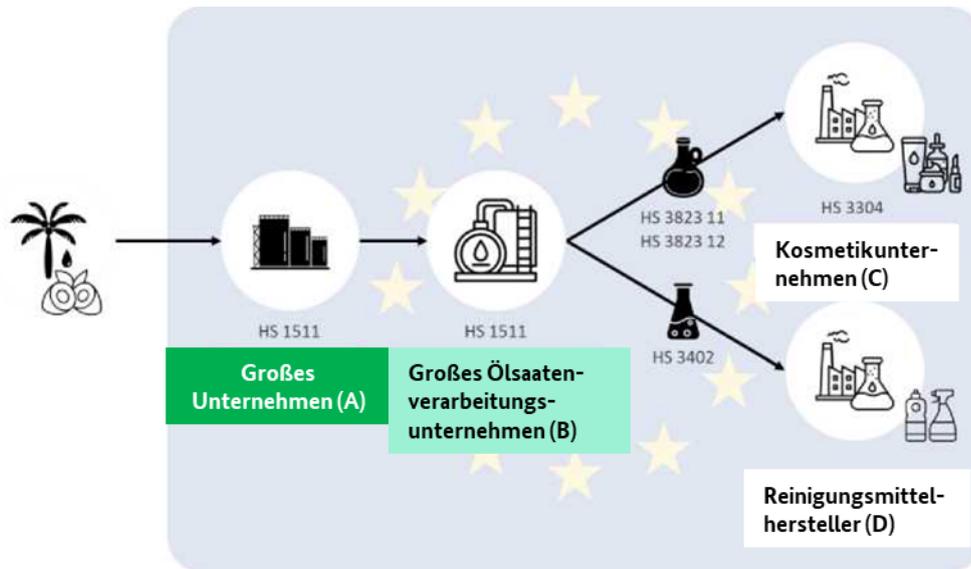
Großhändler B kauft die Zeitungen und stellt sie auf dem Unionsmarkt bereit. Da sich der HS-Code (ex HS 4902) nicht ändert, ist Händler B ein **Nicht-KMU-Händler**. Für Nicht-KMU-Händler gelten dieselben Verpflichtungen wie für nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 Abs. 1), so dass **Großhändler B** eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem für die Zeitungen übermitteln muss. Da das Papier bereits einer Sorgfaltsprüfung unterzogen wurde, kann **Großhändler B** auf die bereits eingereichte Sorgfaltserklärung verweisen, indem er die entsprechende Referenznummer angibt. **Großhändler B** muss jedoch zunächst feststellen, (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.4). **Großhändler B** bleibt für die Konformität der Zeitungen verantwortlich (Art. 4 (10); FAQ 3.11). Da Großhändler B Zeitungen über einen bestimmten Zeitraum in Chargen auf dem Markt bereitstellen kann (z. B. Tages-/Wochenzeitungen, die von demselben Vorlieferanten geliefert werden), könnte er auch eine einzige Sorgfaltserklärung für mehrere Chargen über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr übermitteln, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Textfeld 4

Zollanmeldungen

Ein Marktteilnehmer, der relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, muss eine Zollanmeldung ausfüllen (gilt für die Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ und „Ausfuhr“). Für das Ausfüllen der Zollanmeldung ist eine Referenznummer der Sorgfaltserklärung erforderlich. Um diese zu erhalten, reicht der Marktteilnehmer eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem ein, und erhält daraufhin eine Referenznummer, die für die Zollanmeldung des betreffenden Erzeugnisses verwendet werden kann. Wenn eine Sorgfaltserklärung mehrere Sendungen/Chargen umfasst, kann dieselbe Referenznummer in mehreren Zollanmeldungen angegeben werden, sofern die rechtlichen Anforderungen der EUDR eingehalten werden (siehe FAQ 5.19, 5.20).

Szenario 7: Lieferkette für Palmöl



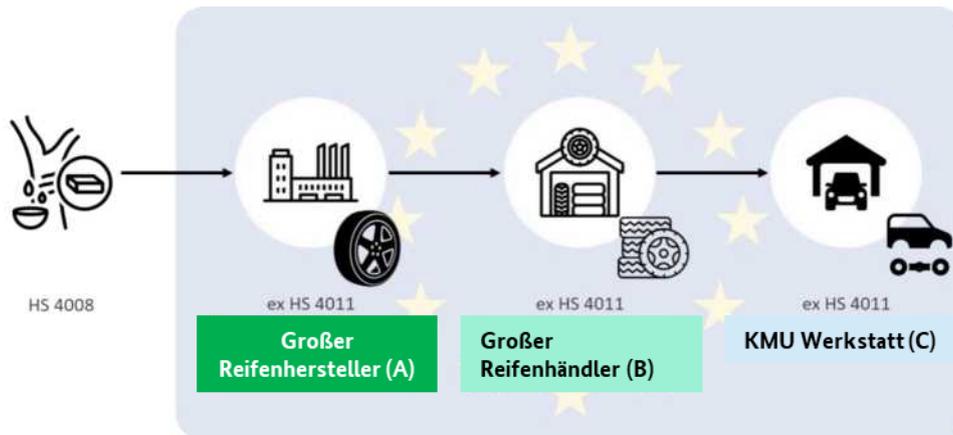
Ein **großes Unternehmen A** importiert Palmöl (HS 1511) aus einem Drittland in die EU. **Unternehmen A** ist ein **vorgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer**, der das Produkt zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (FAQ 3.1), und muss daher für das Palmöl die Sorgfaltspflicht erfüllen, um sicherzustellen, dass es entwaldungsfrei und legal hergestellt wurde (Art. 4 (1)). Außerdem muss er für das Palmöl vor dem Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (2)).

Das Palmöl wird an das **große Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B** verkauft, das dieses zur Herstellung von drei Produkten verwendet: Ölsäure, industriell (HS 3823 12), Stearinsäure, industriell (HS 3823 11) und Tenside (HS 3402). Tenside sind kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I EUDR und unterliegen daher keiner Sorgfaltspflicht (FAQ 2.1). Die Stearinsäure (HS 3823 11) ist ein relevantes Erzeugnis gemäß Anhang I EUDR und unterliegt somit der EUDR. Daher ist **das Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B** ein **nachgelagerter Nicht-KMU Marktteilnehmer** für die Stearinsäure, da es sich um ein neues relevantes Produkt handelt (FAQ 3.1). Da die Stearinsäure unter Verwendung von Palmöl hergestellt wurde, das bereits der Sorgfaltspflicht unterlag, kann sich das **Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B** unter Angabe der entsprechenden Referenznummern auf die bereits von **Unternehmen A** vorgelegte Sorgfaltserklärung verweisen, muss jedoch zunächst feststellen (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9); FAQ 3.4). Das **Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der relevanten Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B verkauft die Stearinsäure (HS 3823 11) an das **Kosmetikunternehmen C**. Das Kosmetikunternehmen C verwendet die Stearinsäure zur Herstellung von Kosmetikprodukten (HS 3304) und verkauft diese an Verbraucher. Kosmetikprodukte sind kein relevantes Produkt im Sinne von Anhang I EUDR. Kosmetikunternehmen C bringt daher kein relevantes Produkt auf dem Unionsmarkt **in Verkehr und unterliegt daher keinen Verpflichtungen im Rahmen der EUDR**. Wenn das Kosmetikunternehmen C hingehen relevante Produkte (wie Stearinsäure) aus einem Drittland in die EU einführt, um sie in seinen Kosmetikprodukten zu verwenden, müsste es für diese relevanten Produkte, für die es der erste Inverkehrbringer auf dem Unionsmarkt wäre (FAQ 3.4, 3.5), die volle Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung mit den Geolokalisierungsdaten des Palmöls im Informationssystem einreichen (FAQ 3.1).

Das Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B verkauft die Tenside (HS 3402) an einen **nachgelagerten Reinigungsmittelhersteller D** in der EU. Da Tenside kein relevantes Produkt sind (Anhang I EUDR), bringen weder das Ölsaatenverarbeitungsunternehmen B noch die nachgelagerten Hersteller oder Einzelhändler ein relevantes Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr oder stellen es auf dem Unionsmarkt bereit. **Für diese Produkte bestehen keine Verpflichtungen gemäß der EUDR**.

Szenario 8: Lieferkette für Kautschuk



Naturvulkanisierter Kautschuk (ex HS 4008) wird von einem **großen Reifenhersteller A** in die EU eingeführt. **Reifenhersteller A** ist ein **vorgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer, der ein relevantes Produkt zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt**, und muss daher für den vulkanisierten Kautschuk (ex HS 4008) die Sorgfaltspflicht erfüllen (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (1); FAQ 2.2, 3.1). Er muss sicherstellen, dass das Produkt entwaldungsfrei und legal ist und vor der Einfuhr eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen (Art. 4 (2)). Wenn **Reifenhersteller A** mehrere Sendungen von vulkanisiertem Kautschuk (ex HS 4008 aus demselben Land / derselben Region) einführt, könnten diese von einer einzigen Sorgfaltserklärung für bis zu ein Jahr abgedeckt werden, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die in Verkehr gebracht werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Reifenhersteller A verwendet den Kautschuk zur Herstellung neuer Reifen (ex HS 4011), eines neuen relevanten Produkts (Anhang I EUDR), das er auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. **Reifenhersteller A** ist daher ein **nachgelagerter Nicht-KMU Marktteilnehmer** für die neuen Reifen (ex HS 4011) und muss eine Sorgfaltserklärung für die neuen Reifen im Informationssystem (FAQ 2.2) einreichen, kann sich jedoch auf die bereits vorgelegten Sorgfaltserklärungen unter Angabe der entsprechenden Referenznummer (Art. 4 (9)) beziehen.

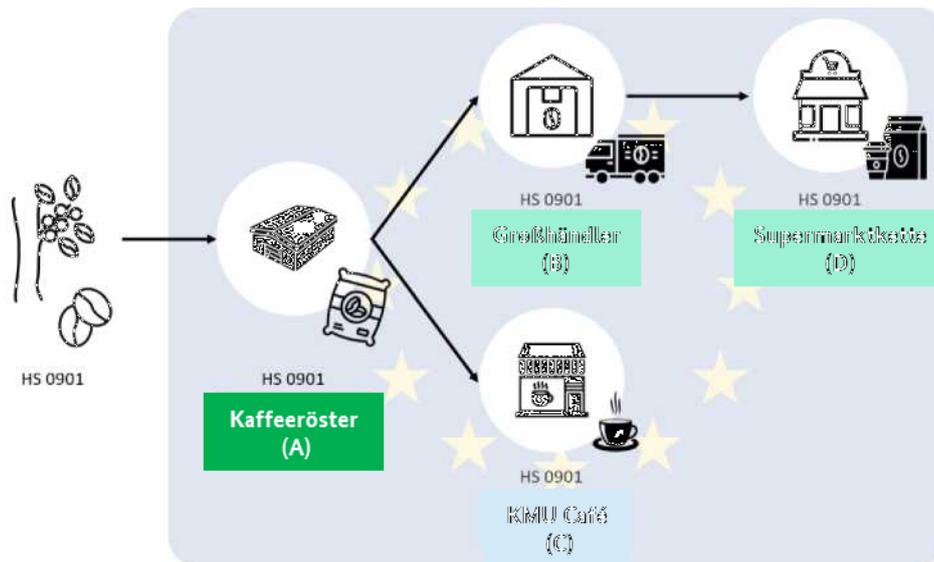
Die neuen Reifen (ex HS 4011) werden an den **großen Reifenhändler B** verkauft. Reifenhändler B stellt die neuen Reifen auf dem Unionsmarkt zur Verfügung, und der HS-Code ändert sich nicht. **Reifenhändler B** ist daher ein **Nicht-KMU-Händler**. Für Nicht-KMU-Händler gelten dieselben Verpflichtungen wie für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1)), weshalb sie im Informationssystem für die neuen Reifen eine Sorgfaltserklärung einreichen müssen. Da die neuen Reifen bereits einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurden, kann sich **Reifenhändler B** unter

Angabe der entsprechenden Referenznummern auf die bereits vom großen Reifenhersteller A vorgelegten Sorgfaltserklärungen beziehen. Der **Reifenhändler B** muss sich jedoch zunächst vergewissern (Textfeld 2), dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR (Art. 4 (9); FAQ 3.8) erfüllt wurde. Der **Reifenhändler B** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Stellt **Reifenhändler B** über einen Zeitraum hinweg Reifen in Chargen auf dem Markt bereit, die von denselben Lieferanten stammen, könnte **Reifenhändler B** auch eine einzige Sorgfaltserklärung für mehrere Chargen für bis zu ein Jahr vorlegen, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Reifenhändler B verkauft die Reifen an die **KMU-Werkstatt C**, die Reifen an Verbraucher verkauft. **Werkstatt C** stellt die neuen Reifen auf dem Unionsmarkt zur Verfügung, und der HS-Code ändert sich nicht. **Werkstatt C** ist daher ein **KMU-Händler**. **Werkstatt C** ist nicht verpflichtet, eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen oder eine Sorgfaltserklärung einzureichen. **Werkstatt C** muss Aufzeichnungen über Informationen führen, einschließlich Angaben zu ihren Lieferanten und allen Marktteilnehmern oder Händlern, die sie beliefert, sowie die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen (Art. 5 (3); FAQ 5.8). KMU-Händler übernehmen keine Verantwortung für relevante Produkte, die sie auf dem Markt bereitstellen (FAQ 3.11).

Szenario 9: Lieferkette für Kaffee



Nicht-KMU-Kaffeeröster A führt Kaffeebohnen (HS 0901) in Schüttgut Containern aus einem Drittland in die EU ein. **Kaffeeröster A ist ein vorgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer der das Produkt zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt** (FAQ 3.1), und muss daher für den Kaffee die Sorgfaltspflicht erfüllen, um sicherzustellen, dass er entwaldungsfrei und legal hergestellt wurde (Art. 4 (1)), und im Informationssystem eine Sorgfaltserklärung einreichen, bevor er auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wird (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (2)). Wenn **Kaffeeröster A** über einen bestimmten Zeitraum Chargen von Kaffeebohnen mit Ursprung in denselben geografischen Lagen lokalisiert, könnten diese von einer einzigen Sorgfaltserklärung für bis zu ein Jahr abgedeckt werden, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die in Verkehr gebracht werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3 und Textfeld 5).

Kaffeeröster A verkauft die Kaffeebohnen an den **Großhändler B** und an das **KMU-Café C**.

Als **Nicht-KMU-Händler** hat der **Großhändler B** die gleichen Verpflichtungen wie ein Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1); FAQ 3.8): Er muss eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen. Der **Großhändler B** kann auf bestehende Sorgfaltserklärungen verweisen, indem er die entsprechenden Referenznummern angibt, muss sich jedoch zunächst (Textfeld 2) vergewissern, dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde. Der **Großhändler B** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Als **KMU-Händler** ist **Café C** nicht verpflichtet, eine Sorgfaltspflicht auszuüben oder eine

Sorgfaltserklärung vorzulegen. Er muss Aufzeichnungen über die Lieferanten und alle Marktteilnehmer oder Händler, die er beliefert, sowie die Referenznummern der bestehenden Sorgfaltserklärungen führen (Art. 5 (3); FAQ 5.8). Im Gegensatz zu Nicht-KMU-Händlern bleiben KMU-Händler jedoch nicht für relevante Produkte verantwortlich, die sie auf dem Markt bereitstellen (FAQ 3.11).

Der Großhändler B liefert geröstete Kaffeebohnen an die **Supermarktkette D**, die die gerösteten Bohnen an Verbraucher verkauft. Als **Nicht-KMU-Händler** muss die **Supermarktkette D** eine Sorgfaltserklärung für die gerösteten Kaffeebohnen vorlegen. Sie kann sich unter Angabe der Referenznummern auf bestehende Sorgfaltserklärungen beziehen, muss jedoch zunächst (Textfeld 2) feststellen, dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 5 (1); FAQ 3.8). Die **Supermarktkette D** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

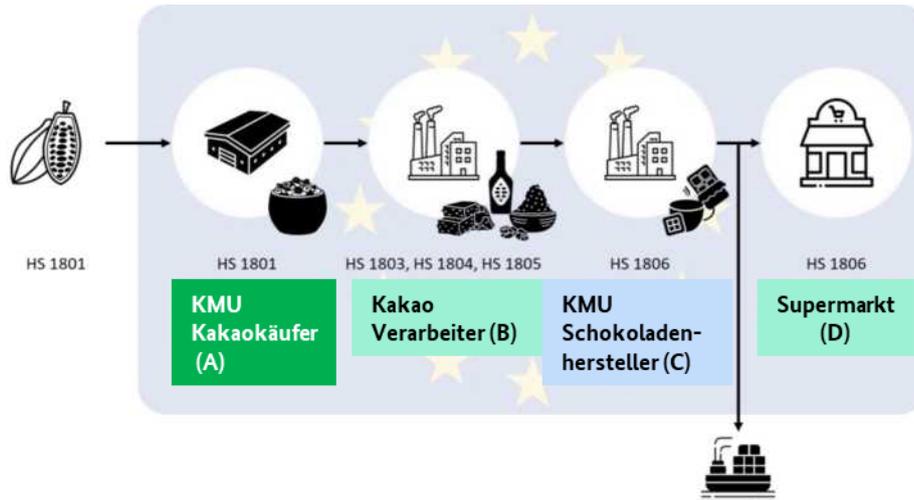
Wenn die **Supermarktkette D** geröstete Kaffeebohnen, die von demselben oder denselben vorgelagerten Lieferant(en) geliefert werden, über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zur Verfügung stellt, könnten diese durch eine einzige Sorgfaltserklärung abgedeckt werden, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Produkte, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Textfeld 5

Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzketten der Waren

Gemäß der Verordnung müssen die in allen relevanten Erzeugnissen verwendeten Rohstoffe bis zu den Grundstücken zurückverfolgt werden können, auf denen sie erzeugt wurden. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für jede Charge eingeführter / ausgeführter / gehandelter relevanter Waren. Massenbilanzketten, die die Vermischung entwaldungsfreier Rohstoffe mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen ermöglichen, sind daher nach der Verordnung nicht zulässig. Dies bedeutet, dass die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Waren auf jeder Stufe der Lieferkette von Waren unbekanntem Ursprungs und nicht entwaldungsfreien Waren getrennt werden müssen (FAQ 1.1-1.4).

Szenario 10: Lieferkette für Kakao



KMU-Kakaokäufer A importiert Kakaobohnen (HS 1801) aus einem Drittland in die EU. **Kakaokäufer A** ist ein **vorgelagerter KMU-Marktteilnehmer**, der ein relevantes Produkt zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt. Er muss bei den Kakaobohnen die Sorgfaltspflicht erfüllen, um sicherzustellen, dass sie entwaldungsfrei und legal hergestellt wurden (Art. 4 (1)). Außerdem muss er vor dem Inverkehrbringen der Kakaobohnen auf dem Unionsmarkt eine Sorgfaltserklärung für die Kakaobohnen im Informationssystem einreichen (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (2); FAQ 3.1).

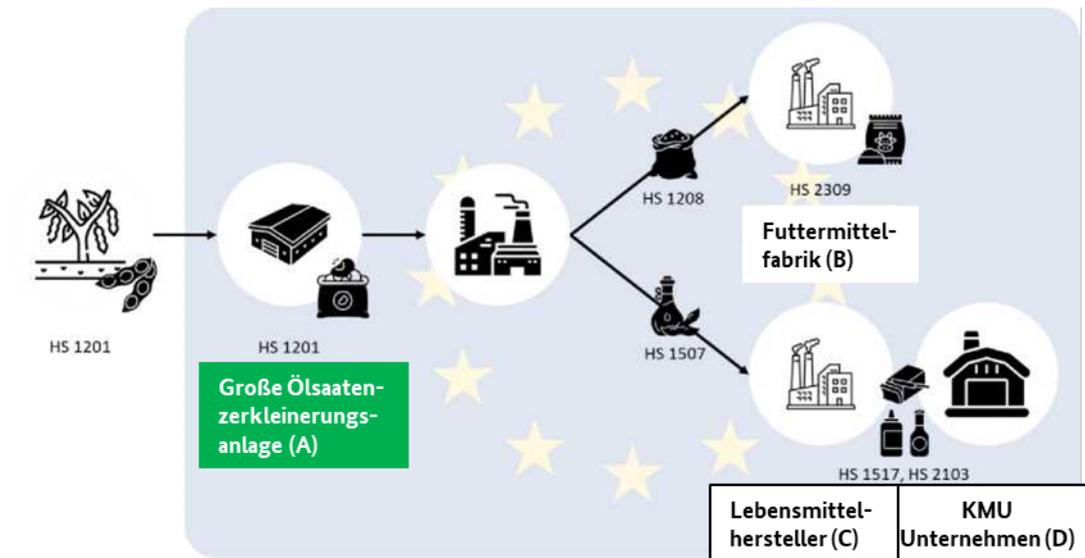
Die Kakaobohnen (HS 1801) werden an einen **großen Kakao Verarbeiter B** verkauft, der sie zu Kakaomasse / Likör (HS 1803), Kakaobutter (HS 1804) und Kakaopulver (HS 1805) verarbeitet. Der **Kakao Verarbeiter B** wandelt ein relevantes Produkt in andere relevante **Produkte um (Anhang I EUDR)**, und gilt somit als ein **nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer** für die Kakaomasse / -Liköre (HS 1803), Kakaobutter (HS 1804) und Kakaopulver (HS 1805) (FAQ 3.1). Da diese Produkte unter Verwendung der bereits der Sorgfaltspflicht unterliegenden Kakaobohnen (HS 1801) hergestellt wurden, kann sich der **Kakao Verarbeiter B** unter Angabe der entsprechenden Referenznummer auf die bereits vom **Kakaokäufer A** vorgelegten Sorgfaltserklärungen beziehen, muss sich jedoch zuvor (Textfeld 2) vergewissern, dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9)). Der **Kakao Verarbeiter B** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Der **Kakao Verarbeiter B** verkauft die Kakaomasse / -Liköre (HS 1803), Kakaobutter (HS 1804) und Kakaopulver (HS 1805) an einen **kleinen Schokoladenhersteller C**, der Schokolade und Trinkschokoladenpulver (beide HS 1806) herstellt. Schokoladenhersteller C verkauft diese Produkte an einen großen Supermarkt D und exportiert auch Schokolade. Der **Schokoladenhersteller C** ist

ein **nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer**, der relevante Produkte (Schokolade und Trinkkakaopulver, HS 1806) auf den Unionsmarkt bringt und relevante Produkte (Schokolade) aus der EU ausführt. Diese Produkte werden ausschließlich aus Produkten hergestellt, die bereits einer vorgelagerten Sorgfaltspflicht unterzogen wurden, daher ist **Schokoladenhersteller C** als nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht auszuüben oder dem Informationssystem eine neue Sorgfaltserklärung vorzulegen (Art. 4 (8)). Er muss Aufzeichnungen über die bereits übermittelten Referenznummern für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht führen (Art. 4 (10); FAQ 3.11). **Schokoladenhersteller C** muss die vom **Kakao Verarbeiter B** erhaltenen Referenznummern für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Abgabe der Zollanmeldung bei der Ausfuhr zur Verfügung stellen (Art. 26 (4)).

Supermarkt D verkauft das Schokoladen- und Trinkkakaopulver an Verbraucher, **ist also ein Nicht-KMU-Händler** (FAQ 3.8). Für Nicht-KMU-Händler gelten dieselben Verpflichtungen wie für Nicht-KMU-Marktteilnehmer (Art. 5 (1)), weshalb **Supermarkt D** eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem einreichen muss. Da die Produkte bereits der Sorgfaltspflicht unterlagen, kann sie sich unter Angabe der entsprechenden Referenznummer auf Sorgfaltserklärungen beziehen, die bereits von **Kakao Verarbeiter B** eingereicht wurden, muss sich jedoch vergewissern (Textfeld 2), dass die Sorgfaltspflicht im Einklang mit der EUDR erfüllt wurde (Art. 4 (9)). Der **Supermarkt D** trägt weiterhin die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Produkte (Art. 4 (10); FAQ 3.11).

Szenario 11: Lieferkette für Soja



Die große Ölsaatenzerkleinerungsanlage A führt Massensendungen von Sojabohnen (HS 1201) aus einem Drittland in die EU ein. Die Ölsaatenzerkleinerungsanlage A ist ein vorgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer, der Sojabohnen zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt, und daher die Sorgfaltspflicht erfüllen muss, um sicherzustellen, dass sie entwaldungsfrei und legal hergestellt wurden (Art. 4 (1)). Er muss auch eine Sorgfaltserklärung für die Sojabohnen im Informationssystem einreichen, bevor sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden (Textfeld 1 und Textfeld 4; Art. 4 (2); FAQ 3.1). Werden die Sojabohnen als mehrere Sendungen / Chargen aus denselben geografischen Standorten eingeführt, können sie bis zu einem Jahr lang von einer einzigen Sorgfaltserklärung erfasst werden, sofern die Sorgfaltspflicht für alle relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden sollen, erfüllt wurde (Textfeld 3).

Ölsaatenzerkleinerungsanlage A verarbeitet die Sojabohnen (HS 1201) zu Sojamehl (HS 1208) und Sojaöl (HS 1507), welche beide relevante Produkte im Rahmen der EUDR sind (Anhang I EUDR). Die Ölsaatenzerkleinerungsanlage A wandelt ein relevantes Produkt in andere relevante Produkte um und ist daher nun ein nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer (FAQ 3.1). Sie muss eine Sorgfaltserklärung für Sojamehl und Sojaöl im Informationssystem einreichen (FAQ 2.2), aber da das Sojamehl und Sojaöl unter Verwendung der Sojabohnen hergestellt werden, die bereits der Sorgfaltserklärung unterzogen wurden, kann sie sich unter Angabe der entsprechenden Referenznummer auf die bereits vorgelegten Sorgfaltserklärungen beziehen (Art. 4 (9)). Wenn die Ölsaatenzerkleinerungsanlage A weitere Sojabohnen bei der Herstellung des Sojamehls und des Sojaöls hinzufügt, die nicht bereits der Sorgfaltspflicht unterliegen, müssten sie bei diesen relevanten Produkten, für die sie die Erstinverkehrbringer

auf dem Unionsmarkt sind (FAQ 3.4, 3.5), die volle Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung mit ihren Geolokalisierungsdaten im Informationssystem einreichen (FAQ 3.1).

Die **Ölsaatenzerkleinerungsanlage A** verkauft das Sojamehl (HS 1208) an die **Futtermittelfabrik B**, die das Sojamehl mit anderen Zutaten wie Getreide und Mineralien mischt, um Mischfuttermittel (HS 2309) für Nutztiere herzustellen. Da Mischfuttermittel im Rahmen der EUDR (Anhang I EUDR) kein relevantes Produkt ist **hat die Futtermittelfabrik B für dieses Produkt keine Verpflichtungen im Rahmen der EUDR** (FAQ. 2.1).

Die **Ölsaatenzerkleinerungsanlage A** verkauft das Sojaöl (HS 1507) an einen **Nicht-KMU-Lebensmittelhersteller C und an das KMU-Unternehmen D**, das das Öl raffiniert und dann eine Vielzahl von Produkten wie Margarine oder Saucen herstellt, die nicht in Anhang I der EUDR aufgeführt sind. **Hersteller C und Unternehmen D** bringen kein relevantes Produkt in der Union in Verkehr oder stellen es auf dem Unionsmarkt bereit und sind daher **keine Marktteilnehmer oder Händler im Rahmen der EUDR für diese Produkte** (FAQ 2.1) – und haben daher keine Verpflichtungen im Rahmen der EUDR.

Unternehmensart	Rind	Rind	Kakao	Kaffee	Ölpalme	Kautschuk	Soja	Holz	Holz	Holzpapier	Holzpapier
Szenario	4	5	10	9	7	8	11	1	2	3	6
Nachgelagerter Marktteilnehmer, Inverkehrbringen / Ausfuhr (vorgelagerte Sorgfaltspflicht)											
a) Marktteilnehmer (Nicht-KMU) Inverkehrbringen Produkte	X		X		X			X	X	X	
b) Marktteilnehmer (Nicht-KMU) Ausfuhr Produkte								X			
c) Marktteilnehmer (KMU) Inverkehrbringen Produkte			X						X	X	X
d) Marktteilnehmer (KMU) Ausfuhr Produkte			X								
Händler, Bereitstellen											
a) Großhändler Bereitstellung Produkte	X		X	X		X		X		X	X
b) KMU-Händler Bereitstellung Produkte				X		X				X	
Andere Akteure oder Erwägungen in der Lieferkette											
Bevollmächtigter								X			
Rinder, die mit einem relevanten Erzeugnis gefüttert wurden		X									
Sorgfaltspflicht für mehrere Sendungen/Chargen		X		X		X	X			X	X

Kontaktaufnahme mit der EU

Persönlich

In der gesamten Europäischen Union gibt es Hunderte von Europe-Direct-Zentren. Die Adresse des Zentrums in Ihrer Nähe finden Sie online (https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de und https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_en).

Telefonisch oder schriftlich

Europe Direct ist ein Service, der Ihre Fragen zum Thema Europäische Union beantwortet. Sie können diesen Service kontaktieren:

- gebührenfrei: 00 800 6 7 8 9 10 11 (einige Betreiber können für diese Anrufe Gebühren erheben),
- unter folgender Standardnummer: +32 22999696,
- über das folgende Formular:
https://european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de

Informationen über die EU finden

Online

Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen der EU sind auf der Europa-Website (www.european-union.europa.eu) abrufbar.

Veröffentlichungen der EU

EU-Veröffentlichungen können unter op.europa.eu/en/publications eingesehen oder bestellt werden.

Mehrere Exemplare kostenloser Veröffentlichungen können bei Europe Direct oder bei Ihrem örtlichen Dokumentationszentrum

https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de und https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_en angefordert werden.

EU-Recht und damit zusammenhängende Dokumente

Zugang zu rechtlichen Informationen aus der EU, einschließlich des gesamten EU-Rechts seit 1951 in allen Amtssprachen, finden Sie unter EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu>).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Diese können kostenlos heruntergeladen und wiederverwendet werden, sowohl für kommerzielle als auch für nicht-kommerzielle Zwecke. Das Portal bietet auch Zugang zu einer Fülle von Datensätzen aus europäischen Ländern.

- Ende der informellen deutschen Übersetzung -